



- 2 -

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung für das Verfahren in beiden Rechtszügen auf 5.000,- € festgesetzt.

#### Gründe:

Da der angefochtene Beschluss vom heutigen Tag (noch) nicht mit Gründen versehen ist, ist es dem Senat nicht möglich, den Erfolg der Beschwerde der Antragsgegnerin auf der Grundlage des Darlegungserfordernisses des § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO zu prüfen. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit - der Beginn der Versammlung der Antragsteller war für heute, 14.30 Uhr, angemeldet, die Beschwerde der Antragsgegnerin ging erst um 13.31 Uhr bei Gericht ein - kann die Beschwerdeentscheidung daher allein im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung getroffen werden. Diese fällt zugunsten der Antragsteller aus. Zwar trifft es zu, worauf die Antragsgegnerin auch in ihrem Bescheid vom 23. April 2020 abstellt, dass der Gesundheitsschutz und die Eindämmung der Infektionsausbreitung einen überragend wichtigen Rang einnehmen. Dennoch sind in der vorliegenden Fallgestaltung Inhalt und Reichweite von Art. 8 GG zu beachten. Dies geht mit der Verpflichtung der zuständigen Behörde einher, eigene Überlegungen anzustellen, wie das Infektionsrisiko in der konkreten Versammlungssituation minimiert werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. April 2020 - 1 BvQ 37/20 -, juris Rn. 25). Daran fehlt es hier, obwohl die Antragsgegnerin in zeitlicher Hinsicht die Möglichkeit hatte, derartige Erwägungen anzustellen, nachdem ihr die Anmeldung der Versammlung offenbar seit dem 16. April 2020 vorlag. Der besondere Versammlungszuschnitt besteht nach dem Vorbringen der Antragsteller darin, dass im Stadtgebiet auf 15 auseinanderliegenden Routen Lastenfahrräder fahren sollen, auf denen jeweils nur zwei in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen mit den Hilfsmitteln der Versammlung (Megaphon etc.) sitzen. Diese Lastenfahrräder sollen durchgängig fahren und lediglich verkehrsbedingt halten. In Anbetracht dieses speziellen Versammlungsgepräges ist nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin in Kooperation mit den Antragstellern kein tragfähiges Auflagenprogramm zur Minimierung des von ihr gesehenen Infektionsrisikos hätte erarbeiten können.

- 3 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1, 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Beimesche

Dr. Maske

Dr. Buck



Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Oberverwaltungsgerichts  
für das Land Nordrhein-Westfalen